

Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden



your gate to success

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND BEDINGUNGEN DER KARTENAKZEPTANZ

- 1.1 Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung ausschließlich berechtigt, bei Rechtsgeschäften ohne physische Präsenz des Kunden, die vom Kunden über das Internet, schriftlich oder fernmündlich übermittelten Daten seiner MasterCard-, Visa-/Visa Electron-Kreditkarte oder Maestro-/V PAY-Debitkarte (nachfolgend: „Karte“) für den bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und mit der Karte begründete Forderungen bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen. Der Vertragspartner ist nicht verpflichtet, die Kartendaten für jeden Zahlungsausgleich zu akzeptieren. Der Vertragspartner wird alle Umsätze in seinem Geschäftsbetrieb, die er nach Maßgabe dieser Vereinbarung unter Vorlage einer Karte akzeptieren und einreichen durfte, ausschließlich bei ConCardis zur Abrechnung einreichen.
- 1.2 Entscheidet sich der Vertragspartner zum bargeldlosen Zahlungsausgleich mittels der Kartendaten, ist er verpflichtet, dem Karteninhaber die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie für bar zahlende Kunden zu verkaufen bzw. zu erbringen.
- 1.3 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Kartendaten zum bargeldlosen Zahlungsausgleich zu akzeptieren und einen Kartenumsatz bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen, wenn
- 1.3.1 die Wohn-, Versand- oder Rechnungsanschrift des Kunden außerhalb folgender Länder liegt: Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Italien, Portugal, Niederlande, Spanien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland; im Fall der Einreichung von Kartenumsätzen mit Bestell-, Liefer- oder Rechnungsanschriften außerhalb dieser Länder ist ConCardis zur Rückbelastung der Zahlungen dieser Kartenumsätze berechtigt, sofern der berechnete Karteninhaber über sein kartenausgebendes Institut die Berechtigung zur Belastung seines Kartenkontos bestreitet und der Vertragspartner bei Übermittlung der Kartendaten über das Internet die Authentifizierungsverfahren „Verified by Visa“ und „MasterCard SecureCode“ in Bezug auf den strittigen Umsatz nicht genutzt hat oder bei telefonischer oder schriftlicher Übermittlung der Kartendaten die dreistellige Kartenprüfnummer der Karte nicht an ConCardis elektronisch übermittelt hat. Dies gilt nicht, wenn der Umsatz mit einer Corporate-Karte oder Prepaid-Karte getätigt wurde.
- 1.3.2 der abzurechnende Umsatz des Karteninhabers nicht unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner, sondern im Geschäftsbetrieb Dritter begründet wurde,
- 1.3.3 das dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht dem in der Akzeptanzvereinbarung oder seiner Selbstauskunft angegebenen Geschäftsgegenstand oder der Geschäftsbranche des Vertragspartners entspricht,
- 1.3.4 mit der Karte eine bereits bestehende offene Forderung beglichen oder ein nicht honorierter Scheck bezahlt werden soll,
- 1.3.5 der Umsatz auf Glücksspiel, Lotto oder ähnlichen Veranstaltungen, erotischen Inhalten, Auktionen oder dem Verkauf von Tabakwaren oder Medikamenten über das Internet beruht, es sei denn, ConCardis hat der Abrechnung dieser Umsätze vorab schriftlich zugestimmt und der Vertragspartner verfügt über die erforderlichen Konzessionen zum Betrieb dieser Geschäfte,
- 1.3.6 der Umsatz auf gesetzes- oder sittenwidrigen Inhalten, gewaltdarstellenden oder die Menschenwürde verachtenden Inhalten beruht, aufgrund der Begleitumstände des Rechtsgeschäftes der Vertragspartner Zweifel an der Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Kartendaten haben müsste. Derartige Zweifel müssen insbesondere bestehen, wenn:
- 1.3.7
- a) der Kunde nach Maßgabe seiner Bestellungen unterschiedliche Namen und Lieferanschriften angibt,
 - b) der Kunde den Gesamtbetrag der Bestellung auf mehrere Kreditkarten aufteilen möchte,
 - c) der Kunde nach Maßgabe der Bestellung mehrere Kartennummern zum Zahlungsausgleich angibt,
 - d) der Kunde bereits bei der Übermittlung der Kartendaten mögliche Akzeptanzprobleme mit der Karte ankündigt,
 - e) der Kunde in einer Bestellung mehr als zwei identische Warenartikel bestellt,
 - f) mit derselben Kartennummer mehrere Bestellungen innerhalb von drei Kalendertagen getätigt werden sollen,
 - g) die Absenderangabe oder Ländervorwahlnummer (Land) oder bei Bestellungen über das Internet die IP-Internet-Nummer des Kunden nicht mit den angegebenen Daten des Kunden (z.B. Länderkennung seiner E-Mail-Adresse) übereinstimmt,
 - h) Bestellungen plötzlich und in gleich hoher oder ansteigender Anzahl aus einem oder mehreren ausländischen Ländern eingehen und hierbei der bisherige Durchschnitt aller Bestellungen aus diesem Land oder diesen Ländern überschritten wird,

- i) der Kunde den Vertragspartner vorab um Übermittlung des Tracking Code bzw. der Liefernummer des ausliefernden Beförderungsunternehmens bittet,
- j) die Gesamtumstände der Bestellung (z.B. Warengruppe, Lieferland) ungewöhnlich sind,
- k) die Ware in ein Risikoland wie unter www.concardis.com aufgeführt geliefert werden soll.

In allen vorgenannten Fällen a)–k) ist der Vertragspartner verpflichtet, durch eigene Maßnahmen oder durch den Adressverifizierungsservice von ConCardis eine Überprüfung der Authentizität des Kunden vorzunehmen. Kopien eines Ausweispapiers oder der angegebenen Karte des Kunden reichen nicht aus. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall des Bestreitens des Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber ConCardis Unterlagen über diese eigene Prüfung vorzulegen.

- 1.3.8 die dem abzurechnenden Umsatz zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen des Vertragspartners unter Domain-Adressen (URL), über Werbemittel oder Vertriebskanäle angeboten werden, die vom Vertragspartner im Vertrag nicht angegeben wurden oder nicht zu einem späteren Zeitpunkt nach Mitteilung des Vertragspartners durch ConCardis schriftlich freigegeben wurden.

- 1.4 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 1.3.1–1.3.8 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn ConCardis diese Änderungen wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet oder aufgrund von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International umsetzen muss.

- 1.5 ConCardis ist berechtigt, vom Vertragspartner die Einstellung der Einreichung von MasterCard- und/oder Visa-Kartenumsätzen aus wichtigem Grund zu verlangen, insbesondere wenn Visa Europe/International oder MasterCard Worldwide die Einstellung der Akzeptanz verlangt.

2. BEDINGUNGEN DES FORDERUNGS AUSGLEICHS

- 2.1 ConCardis erstattet dem Vertragspartner nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle sofort fälligen Forderungen gegen MasterCard-, Visa-/Visa Electron- und Maestro-/V PAY-Karteninhaber, die der Vertragspartner gemäß vorstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 akzeptieren und bei ConCardis einreichen durfte, unter dem Vorbehalt der Erfüllung der nachfolgenden Bedingungen (Ziff. 2.1.1–2.1.15).
- Der Vertragspartner ist verpflichtet:
- 2.1.1 zur Akzeptanz der Kartendaten für schriftliche Bestellungen in einem Bestellschein vom Kunden dessen Vor- und Zunamen, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift und Telefonnummer, die Kartennummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) zu erfassen und eine Unterschrift des Karteninhabers mit einer Weisung zur Belastung seines Kartenkontos zu verlangen oder
- 2.1.2 zur Akzeptanz der Kartendaten für fernmündliche Bestellungen den Tag und die Uhrzeit des Anrufs, den Vor- und Zunamen sowie die Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Karteninhabers sowie die Kartennummer, die Gültigkeitsdauer der Karte und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) im Telefongespräch zu erfassen und für die Autorisierung zu speichern,
- 2.1.3 bei Bestellung über das Internet Vor- und Zuname, Wohn-, Rechnungs- und Lieferanschrift des Kunden, die Kartennummer, das Verfallsdatum und die auf der Rückseite der Karte im Unterschriftsfeld stehenden letzten drei Ziffern („Kartenprüfnummer“) sowie eine elektronische Weisung des Kunden zur Belastung seines Kartenkontos an ConCardis durch eigene PCI-zertifizierte EDV-Systeme oder mittels eines PCI-zertifizierten Dienstleisters (Payment Service Provider) elektronisch zu übermitteln,
- 2.1.4 vor Einreichung des Kartenumsatzes unabhängig von dessen Höhe (Null-Limit) von ConCardis eine Autorisierungsnummer für den Kartenumsatz anzufordern und zu speichern. Zwischen dem Datum der Erteilung der Autorisierungsnummer und dem Tag des Versands der Ware oder der Erbringung der Leistung dürfen längstens sieben Kalendertage liegen. Andernfalls ist eine neue Autorisierungsnummer einzuholen. Der Vertragspartner muss den zur Autorisierung angefragten Betrag in gleicher Höhe zur Abrechnung bei ConCardis einreichen. Der Vertragspartner muss den Karteninhaber per E-Mail oder in sonstiger Weise schriftlich informieren, wenn die Ware oder Leistung in mehr als einer Lieferung geliefert oder geleistet wird. Sollte der Umsatzbetrag infolge der Aufteilung in mehrere Lieferungen oder Leistungen den ursprünglichen zur Autorisierung angefragten Umsatzbetrag überschreiten, muss der Vertragspartner den Karteninhaber entsprechend informieren und für den zusätzlichen



Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden



- 2.1.5 Betrag eine weitere Bestellung vom Karteninhaber ausstellen und autorisieren lassen und bei ConCardis einreichen, die Kartenummer und die Gültigkeitsdauer der Karte, die Betragshöhe, das Datum und das Transaktionswährungskennzeichen des Kartenumsatzes, die von ConCardis übermittelte Autorisierungsnummer, die Kartenprüfnummer sowie die eigenen Vertragspartnerdaten online elektronisch innerhalb von zwei Tagen nach Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung vollständig in einem verarbeitungsfähigen Datensatz an ConCardis zur Abrechnung zu übermitteln und ihr zugehen zu lassen, sofern mit ConCardis keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde; manuelle Belege oder Listeneinreichungen sind nicht zulässig. Die Kartenprüfnummer muss nach der Autorisierungsanfrage gelöscht werden. Der Vertragspartner darf nur Kartenumsatzdaten an ConCardis übermitteln, für die er eine Autorisierungsnummer von ConCardis erhalten hat; der Vertragspartner darf die Kartenumsätze nicht unter der Vertragspartnernummer zur Abrechnung von Kartenumsätzen mit Vorlage der Karte einreichen,
- 2.1.6 bei der Aufnahme der Kartendaten über das Internet von dem Kunden das Sicherheitsverfahren „Verified by Visa“ von Visa International für Visa-/Visa Electron-Kartenumsätze und „MasterCard SecureCode“ von MasterCard Worldwide für MasterCard- und Maestro-Kartenumsätze mittels einer zertifizierten Software zu verwenden und die Authentifikationsdaten des Kunden im Autorisierungs- und Clearingdatensatz an Visa Europe/International oder an MasterCard Worldwide gemäß deren Vorgaben zu übermitteln,
- 2.1.7 einen Gesamtumsatzbetrag nicht in mehrere Umsätze aufzuteilen, selbst wenn er hierfür jeweils eine Autorisierungsnummer anfordert, vollständige und leserliche Unterlagen und Daten über jeden bei ConCardis eingereichten Kartenumsatz – mit Ausnahme der Kartenummer und der Kartenprüfnummer – und das dem Kartenumsatz zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z.B. Bestell- und Bezahlungen über den eingereichten Kartenumsatz) sowie über die Erfüllung des Rechtsgeschäfts für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Umsatzdatum aufzubewahren und ConCardis jederzeit auf Anforderung innerhalb der von ConCardis gesetzten Frist zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragspartners bleiben hiervon unberührt. Sollte der Vertragspartner nicht innerhalb der ihm von ConCardis genannten Frist einen angeforderten Beleg über einen abgerechneten Kartenumsatz vorlegen und der Kartenumsatz aus diesem Grund von der kartenausgebenden Bank ConCardis rückbelastet werden, ist ConCardis zur Rückbelastung dieses Kartenumsatzes an den Vertragspartner berechtigt,
- 2.1.9 die Waren und Dienstleistungen dem Karteninhaber mit einem Nachweis über die Zustellung mangelfrei zu liefern bzw. zu erbringen und ConCardis auf Anforderung innerhalb der gesetzten Frist einen schriftlichen Nachweis über den Zugang der Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber zur Verfügung zu stellen,
- 2.1.10 an den Karteninhaber solche Waren zu liefern oder Dienstleistungen zu erbringen, die der Produktbeschreibung des Vertragspartners im Internet, im Katalog oder in sonstigen Angebotsmedien entsprechen, diese Produktbeschreibung aufzubewahren und ConCardis jederzeit auf Verlangen zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen,
- 2.1.11 Forderungen einzureichen, deren Währung und Betragshöhe dem bzw. der im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien angebotenen Preis bzw. Währung für die angebotene Ware oder Dienstleistung, die von dem Karteninhaber bestellt wurde, entsprechen, diese Angebote aufzubewahren und ConCardis jederzeit auf Anforderung zur Bearbeitung von Reklamationen zur Verfügung zu stellen,
- 2.1.12 dem Karteninhaber spätestens mit Zusendung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung per E-Mail, Telefax oder mittels Post einen Rechnungsbeleg mit Angabe des im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners verwendeten Firmennamens und der Telefonnummer mit Ländervorwahl zu übermitteln,
- 2.1.13 im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien des Vertragspartners denselben Firmennamen und dieselbe Internet-Domain zu verwenden, die von dem Vertragspartner im Vertrag zur Kennzeichnung auf der Karteninhaberrechnung genannt wurden,
- 2.1.14 jeden Kartenumsatz nur einmal bei ConCardis zur Abrechnung einzureichen und auf Anforderung ConCardis einen schriftlichen Nachweis zur Verfügung zu stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein Rechtsgeschäft mit dem Kunden zugrunde lag,
- 2.1.15 einen Kartenumsatz erst dann einzureichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer ständig wiederkehrenden Belastung seines Kartenkontos zugestimmt hat.
- 2.2 ConCardis ist berechtigt, die unter Ziffer 2.1.1–2.1.15 genannten Bedingungen durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner

- unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn diese Änderungen aufgrund von Vorgaben von MasterCard Worldwide bzw. Visa Europe/International notwendig wurden.
- 2.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Fall einer Reklamation eines Kartenumsatzes durch den berechtigten Karteninhaber oder durch den Kartenausgeber die Erfüllung aller in Ziffer 1.3 und Ziffer 2.1 genannten Bedingungen, soweit die Erfüllung in seiner Betriebs-sphäre liegt, gegenüber ConCardis schriftlich nachzuweisen. ConCardis ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Erfüllung der unter Ziffer 1.3 und Ziffer 2.1 genannten Bedingungen vor der Zahlung des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu prüfen.
- 2.4 Form und Inhalt der Datenübermittlung werden in Datenprotokollen der Kartenabrechnungsunternehmen festgelegt und sind von dem Vertragspartner zu beachten.
- ### 3. ABRECHNUNG VON FORDERUNGEN/PFANDRECHT
- 3.1 Nach Maßgabe dieser Vereinbarung leistet ConCardis an den Vertragspartner eine unter dem Vorbehalt eventueller Rückforderung stehende Zahlung in Höhe des in dem übermittelten Kartendatensatz konkretisierten Forderungsbetrages abzüglich des vereinbarten Serviceentgelts sowie weiterer Entgelte gemäß nachfolgender Ziffer 8. ConCardis erkennt durch die Zahlung keine Rechtspflicht zur Erstattung des von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsatzes an. Die ConCardis vollständig zugegangenen Datensätze mit den Kartenumsätzen werden in dem vereinbarten Auszahlungsintervall zur Zahlung auf das von dem Vertragspartner angegebene Bankkonto angewiesen, sofern die Datensätze bis 2.00 Uhr des vereinbarten Erfassungsstichtages ConCardis zugegangen sind oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
- 3.2 Der Vertragspartner bestellt ConCardis ein rechtsgeschäftliches Pfandrecht an allen ihm aus diesem Vertrag zustehenden Auszahlungsansprüchen zur Sicherung aller bestehenden und künftigen, auch bedingten Ansprüche, die ConCardis gegen den Vertragspartner aus diesem Vertrag zustehen, insbesondere Zahlungsansprüche aus Rückbelastungen einschließlich etwaiger Strafgebühren der Kartenorganisationen. ConCardis nimmt die Pfandrechtsbestellung an.
- 3.3 ConCardis ist weiterhin berechtigt, die von dem Vertragspartner eingereichten Kartenumsätze im Fall von vermehrten Reklamationen von Karteninhabern oder mehrfachen Einsatzes von gefälschten oder gestohlenen Karten im Geschäftsbetrieb des Vertragspartners oder bei begründetem Verdacht der Aufteilung des Gesamtrechnungsbetrages auf mehrere Einzelbeträge oder Nichteinhaltung der Bedingungen gemäß Ziffer 1.3 und Ziffer 2.1 oder zur Sicherung von künftigen Forderungen von ConCardis aus rückbelasteten Umsätzen jeweils nach Ablauf von maximal drei Monaten nach Einreichung des Kartenumsatzes an den Vertragspartner zu zahlen.
- 3.4 Der Vertragspartner ist ausschließlich berechtigt, Kartenumsätze in der mit ConCardis vereinbarten Währung einzureichen, wobei die entsprechenden Kartenumsätze hinsichtlich der Währung der von dem Karteninhaber getätigten Bestellung oder gewünschten Währung entsprechen müssen. Die Abrechnung der Kartenumsätze mit ConCardis erfolgt in der mit ConCardis vereinbarten Abrechnungswährung. Hat der Vertragspartner in dem elektronischen Datensatz kein Transaktionswährungskennzeichen angegeben, wird von einer Einreichung in Euro ausgegangen. ConCardis erteilt dem Vertragspartner papiergebunden oder elektronisch im pdf-Format Abrechnungen über die gekauften Forderungen. Für den Abruf elektronischer Abrechnungen via ESP (electronic statement presentment) richtet der Vertragspartner einen oder mehrere Internetzugänge auf eigene Kosten ein. Der Vertragspartner muss die Abrechnungen unverzüglich nach Erhalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Für die Einhaltung der Frist genügt die Absendung innerhalb der Vierwochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ConCardis bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Der Vertragspartner kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss in diesem Falle aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.
- ### 4. RÜCKFORDERUNG DER ZAHLUNG
- 4.1 ConCardis ist berechtigt, im Fall der Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen der Ziffern 1.3 oder 2.1 dieser Vereinbarung im Hinblick auf einen Kartenumsatz den Vorbehalt der Rückforderung der Vorabzahlung des entsprechenden Kartenumsatzes innerhalb einer Frist von 18 Monaten ab Datum des Kartenumsatzes geltend zu machen, wenn der Kartenumsatz von dem kartenausstellenden Institut rückbelastet wurde.



Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden



your gate to success

- 4.2 Der Vertragspartner ist weiterhin verpflichtet, einen bereits von ConCardis gezahlten Kartenumsatz an ConCardis zurückzuzahlen, wenn der Karteninhaber eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto verlangt oder die Zahlung verweigert und der Karteninhaber innerhalb von sechs Monaten nach Belastung seines Kartenkontos oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung an ihn erbracht wurde oder erbracht werden sollte, schriftlich erklärt, dass
- a) er die Ware oder Leistung nicht unter seiner von ihm angegebenen Lieferanschrift erhalten hat, es sei denn, der Vertragspartner kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Reklamation durch ConCardis durch Vorlage von Unterlagen den Zugang der Ware unter der angegebenen Lieferanschrift nachweisen,
 - b) die gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung des Vertragspartners nicht mit der Beschreibung des Vertragspartners in der Produktbeschreibung hinsichtlich Qualität, Farbe, Größe, Anzahl der Ware oder Dienstleistung übereinstimmt oder die Ware beschädigt oder nicht fristgemäß geliefert oder die Dienstleistung mangelhaft oder nicht fristgemäß erbracht worden ist, es sei denn, der Vertragspartner macht entweder geltend, dass der Karteninhaber die Ware nicht an ihn zurückgeschickt hat, oder weist durch geeignete Unterlagen nach, dass der Mangel, die Abweichung oder die Beschädigung entweder nicht vorhanden war oder durch Ersatz oder Reparatur der Ware oder Mangelbeseitigung der Dienstleistung behoben wurde und die Ware oder Dienstleistung dem Karteninhaber erneut zugestellt oder erbracht wurde.
- 4.3 In den vorgenannten Fällen der Ziffern 4.1 und 4.2 wird ConCardis den bereits gezahlten Kartenumsatz unter Gutschrift des Serviceentgelts auf diesen Kartenumsatz dem Vertragspartner in Rechnung stellen und mit Zahlungen anderer Kartenumsätze verrechnen. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Umsatzes verpflichtet.
- 4.4 Die Erteilung einer Autorisierungsnummer schränkt das Rückforderungsrecht von ConCardis nicht ein, da ConCardis bei der Einholung der Autorisierungsnummer von dem kartenausgebenden Institut lediglich den offenen Verfügungsrahmen der Karte und die eventuelle Sperrung der Kartennummer wegen Verlusts oder Diebstahls der Karte prüfen kann. Eine Prüfung der Übereinstimmung des Namens des Kunden mit dem Namen des berechtigten Inhabers der angegebenen Karte kann nicht durchgeführt werden.
- 4.5 Bei der Akzeptanz der Karte über das Internet wird ConCardis die Zahlung eines Kartenumsatzes an den Vertragspartner nicht wegen fehlender Ermächtigung des berechtigten Karteninhabers zur Belastung seines Kartenkontos zurückfordern, wenn ConCardis gegenüber dem kartenausgebenden Institut des berechtigten Karteninhabers nachweisen kann, dass der Vertragspartner den Kartenumsatz mittels der Authentifikationsverfahren „MasterCard SecureCode“ für MasterCard- und Maestro-Umsätze und „Verified by Visa“ für Visa-/Visa Electron- und V PAY-Umsätze gemäß den Vorgaben von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International verifiziert hat, es sei denn, der betroffene Kartenumsatz wurde mit einer Corporate-Karte oder einer Prepaid-Karte getätigt.
- ## 5. WEITERE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS
- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 312b ff BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem Karteninhaber klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien als Vertragspartner des Karteninhabers zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den Karteninhaber auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den Karteninhaber anerkannt werden.
- 5.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internet-Adresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
- 5.3.1 Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Namen der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
 - 5.3.2 Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - 5.3.3 Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
 - 5.3.4 Datenschutzbestimmungen und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
 - 5.3.5 Abrechnungswährung,
 - 5.3.6 Lieferbestimmungen.
- 5.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er Kartenumsätze bei ConCardis einreichen will, vor Einreichung der Kartenumsätze ConCardis zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung von Kartendaten in seinem Betrieb, des Ausspähens von Daten in seinem Betrieb oder einer übermäßig hohen Rate von Ablehnungen von Autorisierungsanfragen haben, ist ConCardis unverzüglich zu unterrichten.
- 5.6 Der Vertragspartner hat die Kartendaten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an ConCardis zu übermitteln.
- 5.7 Der Vertragspartner gestattet ConCardis auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume, um ConCardis die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- ## 6. VORGABEN VON MASTERCARD WORLDWIDE UND VISA EUROPE/INTERNATIONAL
- Der Vertragspartner wird Änderungen der Verfahrensbestimmungen von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zur Abrechnung von Kreditkartenumsätzen, bei denen die Kartendaten schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt wurden, nach Mitteilung durch ConCardis innerhalb der von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. ConCardis wird den Vertragspartner hierbei beraten. Der Vertragspartner wird ConCardis etwaige von MasterCard Worldwide oder Visa Europe/International auferlegte Strafgebühren wegen schuldhafter Verletzung von Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung erstatten.
- ## 7. DATENSCHUTZ
- 7.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des für sie zur Anwendung kommenden Datenschutzgesetzes zu beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die über die Karteninhaber erhobenen und gespeicherten Daten gegen den Zugriff unberechtigter Dritter zu sichern und nur zum Zwecke der Vertragserfüllung an berechnete Dritte zu übermitteln. Der Vertragspartner verpflichtet sich darüber hinaus, sich entsprechend den Vorgaben der bei den Kartenorganisationen MasterCard Worldwide und Visa Europe/International zum Schutz vor Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme MasterCard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) gemäß dem Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS) registrieren und bei Überschreitung bestimmter Transaktionszahlen gemäß den Vorgaben von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International jährlich zertifizieren zu lassen und ConCardis in diesem Fall jährlich eine Kopie des Zertifikats zu übermitteln. Der Vertragspartner stellt ConCardis von Schadensersatzforderungen und Konventionalstrafen frei, die Visa International/Europe oder MasterCard International/Europe ConCardis wegen Nichtregistrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß dem PCI-DSS-Standard auferlegt.
- 7.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ConCardis unverzüglich über einen unberechtigten Zugriffsversuch auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme bzw. eine mögliche Kompromittierung von Kartendaten zu unterrichten und in Absprache mit ConCardis die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Der Vertragspartner wird im Fall eines Verdachtes einer Datenkompromittierung eine Prüfung seines EDV-Systems durch einen zertifizierten PCI-Auditor ermöglichen und einen PCI-Sicherheitsaudit beauftragen. Soweit die Maßnahmen des Vertragspartners aus Sicht von ConCardis nicht ausreichend sind, ist ConCardis berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende außerordentlich zu kündigen.
- ## 8. SERVICEENTGELT UND SONSTIGE ENTGELTE
- 8.1 Der Vertragspartner zahlt an ConCardis für die Erstattung der von ihm eingereichten Forderungen das vereinbarte Serviceentgelt in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Gesamtrechnungsbeitrages (Disagio) und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt. Für die Bereitstellung und Vorhaltung des Kartenabrechnungssystems ohne Einreichung von Kartenumsätzen erstat-



Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden



your gate to success

Der Vertragspartner ConCardis die hierfür anfallenden Aufwendungen in Form eines Bereitstellungsentgelts. Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden gültigen Interchange-Entgeltsätze für MasterCard- und/oder Visa-Kartenumsätze, die ConCardis an die kartenausgebenden Institute abzuführen hat, oder die Gebühren von MasterCard

Europe/International/Deutschland oder Visa Europe/International/Deutschland geändert oder neue Gebühren oder neue Interchange-Entgelte durch die Kartenorganisationen von ConCardis erhoben werden, ist ConCardis nach Maßgabe billigen Ermessens gem. § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen. Der Vertragspartner wird ConCardis die jährlichen Meldegebühren von MasterCard Worldwide und Visa Europe/International für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme (z.B. erotische Unterhaltung, Glücksspiel, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren) erstatten.

8.2 Die Höhe des jeweiligen Entgeltes mit Ausnahme des individuell vereinbarten prozentualen Disagios ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der ConCardis, sofern mit dem Vertragspartner keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.

8.3 Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden dem Vertragspartner von ConCardis in der Abrechnung in Rechnung gestellt und von den ConCardis zu erstattenden Kartenumsätzen in Abzug gebracht oder gesondert in Rechnung gestellt. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der Vertragspartner nach Rechnungsstellung durch ConCardis zur sofortigen Zahlung verpflichtet.

9. GUTSCHRIFTEN/STORNI

Rückvergütungen von Kreditkartenumsätzen aus stornierten Geschäften wird der Vertragspartner ausschließlich durch Anweisung an ConCardis zur Erteilung einer Gutschrift auf das MasterCard-, Visa-/

Visa Electron- oder Maestro-Kartenkonto des Kunden leisten. ConCardis wird dem Karteninhaber den Betrag gutschreiben und dem Vertragspartner den Betrag unter Gutschrift des Serviceentgeltes belasten. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, eine Gutschriftbuchung zu veranlassen, wenn er den entsprechenden Kartenumsatz nicht vorher zur Abrechnung eingereicht hat.

Der Vertragspartner hat eine Gutschrift an den Karteninhaber im Falle eines Stornos eines Kartenumsatzes über dessen Karte elektronisch mittels der verwendeten Software zu erteilen.

10. REKLAMATIONEN DES KARTENINHABERS

Beschwerden und Reklamationen eines Karteninhabers, die sich auf Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber regulieren.

11. AKZEPTANZHINWEISE

Der Vertragspartner ist verpflichtet, das MasterCard-, Visa-/Visa Electron-/V PAY- und/oder Maestro-Akzeptanzlogo sowie bei Datenübermittlungen über das Internet gemäß den Vorgaben der Kartenorganisationen deren Logos für die Anwendung der Authentifizierungsverfahren „MasterCard SecureCode“ und „Verified by Visa“ an gut sichtbarer Stelle auf seiner Zahlungsfunktions-Internet-Seite, im Katalog oder in sonstigen Medien darzustellen.

12. INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Vertragspartner wird ConCardis über alle Änderungen der im Vertrag angegebenen Daten, insbesondere

- Änderungen der Rechtsform oder Firma,
- Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung,
- eine Veräußerung, Verpachtung oder einen sonstigen Inhaberwechsel des Unternehmens oder die Geschäftsaufgabe,
- Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,
- einen Wechsel des beauftragten Payment Service Providers, unverzüglich schriftlich informieren.

Der Vertragspartner hat den Schaden, der ConCardis aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, zu tragen. Der Vertragspartner wird auf schriftliche Anforderung der ConCardis unverzüglich Unterlagen über seine Finanz- und Vermögenslage auch während der laufenden Geschäftsbeziehung übermitteln.

Der Vertragspartner willigt ein, dass ConCardis den Unternehmensnamen des Vertragspartners vor Vertragsschluss an MasterCard Europe und Visa Europe zur Überprüfung früherer Vertragsverletzungen bei anderen Kartenabrechnern übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch für den Fall einer Kündigung des Vertrages durch ConCardis wegen einer Vertragsverletzung des Vertragspartners.

13. HAFTUNG/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

13.1 Die Haftung der ConCardis sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von ConCardis, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.

13.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet ConCardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der ConCardis sind.

13.3 In jedem Fall ist die Haftung von ConCardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von ConCardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist in jedem Fall ausgeschlossen.

13.4 Der Vertragspartner haftet ConCardis für Schäden, die durch die schuldhaft Komprozentierung von Kartendaten und aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung verhängte Strafe von MasterCard International und/oder Visa Europe/International.

14. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

14.1 Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 60 Monaten. ConCardis ist berechtigt, von dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsschluss zurückzutreten, wenn negative Daten über den Vertragspartner oder seinen Geschäftsführer bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Die Vereinbarung kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

14.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

14.2.1 ConCardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht, seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,

14.2.2 der Vertragspartner sein Produktsortiment im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für ConCardis unzumutbar ist,

14.2.3 der Vertragspartner mit seinen Zahlungen trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,

14.2.4 der Vertragspartner Kartenumsätze von Dritten zur Abrechnung einreicht oder Kartenumsätze einreicht, deren zugrunde liegende Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,

14.2.5 der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat, insbesondere wenn nicht darauf hingewiesen wurde, dass sie Erotikangebote, Glücksspielumsätze Dritter, Versand von Medikamenten oder Tabakwaren oder sonstige nach dem Lieferland oder der Bundesrepublik Deutschland gesetzlich- oder sittenwidrige Umsätze einschließen, oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes ConCardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat oder trotz nicht erteilter Freigabe Kartenumsätze aus diesem Produktsortiment oder Geschäftsgegenstand weiterhin zur Abrechnung einreicht,

14.2.6 die Anzahl der Rückbelastungen von Umsätzen durch ausländische kartenausgebende Institute in einem Kalendermonat ein Prozent der Gesamtsumme der vom Vertragspartner im betreffenden Zeitraum eingereichten ausländischen Kartenumsätze übersteigt oder das



Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden



your gate to success

- Verhältnis des eingereichten monatlichen Umsatzes mit gestohlenen, abhandengekommenen oder gefälschten Karten zum eingereichten gesamten monatlichen Kartenumsatz ein Prozent überschreitet,
- 14.2.7 der Vertragspartner wiederholt oder in erkennbarer Absicht der Wiederholung die Autorisierung von Kartenumätzen anfragt, für die nach Ziffer 1.3 der Vereinbarung keine Akzeptanzberechtigung des Vertragspartners besteht,
- 14.2.8 der Vertragspartner Kartenumsätze ohne Autorisierung einreicht,
- 14.2.9 der Vertragspartner seine Pflichten gemäß der Vereinbarung schwerwiegend verletzt und dadurch ConCardis ein weiteres Festhalten am Vertrag unmöglich gemacht wird,
- 14.2.10 Visa Europe/International oder MasterCard Worldwide die Einstellung der Kartenakzeptanz durch den Vertragspartner aus wichtigem Grund von ConCardis schriftlich verlangt,
- 14.2.11 der Vertragspartner seinen Geschäftssitz ins Ausland verlegt,
- 14.2.12 der Vertragspartner wiederholt Gutschriftbuchungen veranlasst, denen keine Umsatzeinreichungen oder keine Umsatzgeschäfte zugrunde liegen.
- 14.3 Bei Beendigung des Vertrages wird der Vertragspartner sämtliche in seiner Internet-Homepage, seinen Katalogen oder sonstigen Medien enthaltenen Hinweise auf die MasterCard-, Visa-/Visa Electron- und/oder Maestro-Akzeptanz entfernen, wenn der Vertragspartner nicht anderweitig hierzu berechtigt ist.

15. SONSTIGES

- 15.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 15.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 15.3 ConCardis kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird ConCardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 15.4 ConCardis ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter zu bedienen.
- 15.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

SONDERBEDINGUNGEN GIROPAY

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND BEDINGUNGEN DER GIROPAY AKZEPTANZ

- 1.1 Der Vertragspartner ist nach Maßgabe dieser Vereinbarung berechtigt, giropay als Bezahlvorgang zu nutzen. Bei giropay handelt es sich um ein Internet-basiertes Bezahlvorgang, bei dem auf der einen Seite Kreditinstitute als Garantiegeber und auf der anderen Seite giropay Acquirer als Garantieempfänger zugunsten angelegter Händler angeschlossen sind.
- 1.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Nutzer von giropay die im Rahmen seines Geschäftsbetriebs angebotenen Waren und Dienstleistungen zu denselben Preisen und Bedingungen wie anders zahlenden Kunden zu verkaufen.
- 1.3 Der Vertragspartner wird alle giropay Überweisungen in seinem Geschäftsbetrieb ausschließlich über ConCardis als giropay Acquirer abwickeln.
- 1.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, giropay für die Bezahlung folgender Waren und Dienstleistungen anzubieten oder zu nutzen:
- jegliche Waren und Dienstleistungen, deren Bewerbung, Angebot oder Vertrieb Urheber- und gewerbliche Schutzrechte sowie sonstige Rechte Dritter (z.B. das Recht am eigenen Bild, Namens- und Persönlichkeitsrechte) verletzen würde,
 - jegliche Waren und Dienstleistungen, die zu den „Unzulässigen Angeboten“ im Sinne von § 4 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag zählen (die u.a. Propagandamittel oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen darstellen, den Krieg verherrlichen, die Menschenwürde verletzen, Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen oder pornographischer Natur sind),
 - archäologische Funde,
 - Drogen, Betäubungsmittel und bewusstseinsverändernde Stoffe,
 - Güter, die einem Handelsembargo unterliegen,

- f) Körperteile und sterbliche Überreste von Menschen,
- g) nationalsozialistische Artikel und Publikationen,
- h) geschützte Tiere und geschützte Pflanzen.
- 1.5 Für Glücksspiele, Sportwetten, Casinos und Lottogesellschaften sowie für Erotikangebote kann giropay als Bezahlvorgang nur nach schriftlich erteilter Zustimmung von ConCardis angeboten werden und soweit und solange der Vertragspartner über alle notwendigen deutschen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verfügt und sein Angebot insgesamt gesetzeskonform ausgestaltet ist, d.h. insbesondere auch unter Beachtung sämtlicher Vorschriften des Jugendschutzes.

2. GIROPAY BEZAHLVORGANG

- 2.1 ConCardis wird die für den giropay Bezahlvorgang erforderlichen Informationen und Daten von giropay über einen giropay Betreiber an das jeweilige Kreditinstitut übermitteln, sofern der Kunde des Vertragspartners darauf hinweist, die angebotene Ware oder Dienstleistung des Vertragspartners mittels einer giropay Überweisung bezahlen zu wollen. ConCardis wird anschließend die Rückmeldung des jeweiligen Instituts an den Vertragspartner weiterleiten.
- 2.2 Im Falle einer positiven Rückmeldung wird das jeweilige Kreditinstitut den maßgeblichen Betrag im Rahmen der Zahlungsgarantie auf das von dem Vertragspartner dafür vorgesehene Konto gutschreiben. Eine positive Rückmeldung in diesem Sinne ist die systemseitig erteilte Bestätigung der Ausführung der Online-Überweisung, welche mit einer Zahlungsgarantie des jeweiligen Kreditinstituts verbunden ist. Die Zahlungsgarantie ist dabei eine von dem jeweiligen Kreditinstitut im eigenen Namen gegenüber ConCardis abgegebene unwiderrufliche Garantie dafür, dass eine giropay Überweisung tatsächlich in voller Höhe, jedoch maximal in Höhe des vereinbarten Höchstbetrages gem. Ziffer 2.4 und innerhalb der vorgesehenen Frist auf das in dem Überweisungsauftrag bezeichnete Konto ausgeführt wird. Im Verhältnis zwischen ConCardis und dem Vertragspartner selbst wird die Zahlungsgarantie dagegen für Rechnung des Vertragspartners vereinbart.
- 2.3 Die Verpflichtung von ConCardis im Rahmen des giropay Bezahlvorgangs beschränkt sich in jedem Fall darauf, eine bei ConCardis tatsächlich eingegangene positive Rückmeldung der Zahlungsgarantie in Bezug auf eine giropay Überweisung an den Vertragspartner weiterzuleiten. ConCardis haftet nicht für die Erfüllung der Zahlungsgarantie durch das betreffende Kreditinstitut.
- 2.4 Die im Rahmen von giropay abgegebene Zahlungsgarantie eines Kreditinstituts ist in jedem Fall beschränkt auf einen Betrag von höchstens 10.000,- Euro pro Überweisungsauftrag, auch wenn der jeweilige Überweisungsauftrag auf einen höheren Betrag lautet.
- 2.5 Sofern der Vertragspartner keine oder keine positive Rückmeldung des jeweiligen Kreditinstituts von ConCardis erhält, gilt die Zahlungsgarantie als abgelehnt. In diesen Fällen besteht keine Zahlungsgarantie für den Vertragspartner.

3. AUSGESTALTUNG DES BEZAHLVORGANGS

- 3.1 Bei der Ausgestaltung des Bezahlvorgangs wird der Vertragspartner lediglich die Bankleitzahl von seinen Kunden verpflichtend abfragen. Für den Fall, dass der Vertragspartner darüber hinaus weitere Kundeninformationen abfragen möchte (insbesondere die Kontonummer des Kunden und den Kundennamen), so ist der Vertragspartner verpflichtet, gegenüber dem Kunden eindeutig und leicht erkennbar deutlich zu machen, dass die Angabe der weiteren Kundeninformationen im Rahmen des giropay Bezahlvorgangs in jedem Fall freiwillig und optional erfolgt. Eine solche Abfrage der für den Kunden stets freiwillig und optional anzugebenden Kontonummer ist dem Vertragspartner zudem nur dann gestattet, wenn ein jederzeit für den Kunden aufrufbarer, verständlicher und klar erkennbarer Hinweis die Abfrage der Kontonummer erläutert. Der Vertragspartner kann sich bei der Formulierung nach dem beispielhaften Erläuterungstext in der giropay Toolbox richten.
- 3.2 Der Vertragspartner wird den Bestellprozess und seinen Internetauftritt so ausgestalten, dass sich der Kunde des Vertragspartners bei Beauftragung der giropay Überweisung zweifelsfrei auf der Online-Banking-Seite des jeweiligen Kreditinstituts befindet und dies über die Anzeige der Instituts-URL in der Adresszeile des Browsers und die Überprüfung des Sicherheitszertifikates erkennen kann. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, bei der Einbindung von giropay in den Bezahlvorgang iframes zu verwenden, wobei iframes im Sinne dieser Vereinbarung eine solche Technologie ist, mittels derer Internetinhalte in das Internetangebot des Vertragspartners eingebunden werden, ohne dass für den Nutzer des Internetangebots erkennbar ist, dass es sich nicht um eigene Inhalte des Anbieters handelt.



Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden



your gate to success

4. GARANTIEFALL

- 4.1 Ein Garantiefall liegt dann vor, wenn trotz positiver Rückmeldung an den Vertragspartner ein giropay Überweisungsauftrag nicht ausgeführt wird, so dass der Zahlungsbetrag nicht dem angegebenen Konto des Vertragspartners gutgeschrieben wird.
- 4.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Garantiefall den Zahlungsanspruch aus der Zahlungsgarantie spätestens innerhalb von einer Woche nach Eingang der positiven Rückmeldung schriftlich per E-Mail an ConCardis an die Adresse: garantieanfrage@concardis.de zu erheben.

Dabei sind die folgenden Informationen über die betreffende Transaktion zu übermitteln:

- internal TxID (alphanumerisch, 10 Ziffern)
- Tx Timestamp (timestamp der Transaktion)
- Bankleitzahl (alphanumerisch, 8 Ziffern)
- Betrag

Sollte der Vertragspartner den Zahlungsanspruch nicht innerhalb der ihm von ConCardis genannten Frist geltend machen, so kann er sich nach Fristablauf nicht mehr auf die Zahlungsgarantie berufen.

- 4.3 ConCardis wird nach Erhalt der Informationen gem. Ziffer 4.2 diese unverzüglich an den giropay Betreiber übermitteln und dem Vertragspartner die entsprechende Mitteilung des giropay Betreibers bzw. des jeweiligen Kreditinstituts übermitteln.
- 4.4 Sofern es sich um eine berechtigte Garantieanfrage handelt, wird das jeweilige Kreditinstitut den Überweisungsauftrag ausführen und dem Vertragspartner den Betrag der beanstandeten giropay Überweisung gutschreiben. Eine berechtigte Garantieanfrage liegt dann vor, wenn der Vertragspartner ein tatsächliches und berechtigtes Interesse daran hat, eine entsprechende Garantieanfrage an ConCardis zu übermitteln. Der Vertragspartner trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen dieses Interesses. Im Falle einer nicht berechtigten Garantieanfrage erfolgt keine Zahlung an den Vertragspartner.

5. WEITERE PFLICHTEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 5.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Fernabsatzbestimmungen der §§ 312b,ff BGB sowie des Telemediengesetzes einzuhalten. Insbesondere muss er in hervorgehobener Weise und unwiderruflich gegenüber dem giropay Nutzer (seinem Kunden) klarstellen, dass er für den Verkauf der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungsabwicklung, die Waren und Dienstleistungen, den Kundendienst, die Reklamationsbearbeitung und die Verkaufsbedingungen verantwortlich ist. Der Vertragspartner hat sich auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien unmissverständlich als Vertragspartner des giropay Nutzers zu kennzeichnen.
- 5.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners müssen für den giropay Nutzer auf seiner Internet-Homepage, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien jederzeit einsehbar sein und vor Angabe der Kartendaten durch den giropay Nutzer anerkannt werden.
- 5.3 Der Vertragspartner muss klar und eindeutig auf seiner Internet-Homepage, die über die im Vertrag angegebene Internetadresse erreicht werden kann, in seinem Katalog oder in seinen sonstigen Medien die folgenden Angaben machen:
- 5.3.1 Firma und Anschrift, soweit im Handelsregister eingetragen die Handelsregisternummer sowie das zuständige Registergericht, Name/n der oder des Geschäftsführer/s bzw. der Vorstandsmitglieder sowie alle weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Angaben,
- 5.3.2 Kundendienstkontaktadresse einschließlich E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
- 5.3.3 Beschreibung der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, Preis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile, gegebenenfalls zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten,
- 5.3.4 Datenschutzbestimmungen und Angaben über die Datensicherheit der Kartendatenübermittlung,
- 5.3.5 Abrechnungswährung,
- 5.3.6 Lieferbestimmungen.
- 5.4 Der Vertragspartner wird neue Internet-Domain-Adressen (URL) und neue Vertriebskanäle, über die er giropay als Bezahlverfahren nutzen möchte, vor Nutzung des giropay Bezahlverfahrens ConCardis zur Freigabe unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.5 Der Vertragspartner hat sicherzustellen, dass in seinem personellen und räumlichen Bereich keine missbräuchliche Nutzung der Kontodaten und sonstiger Daten von giropay Nutzern oder der Kreditinstitute möglich ist. Sollte der Vertragspartner den Verdacht oder die Gewissheit der missbräuchlichen Nutzung oder des Ausspähens

von Daten in diesem Sinne in seinem Betrieb haben, ist ConCardis unverzüglich zu unterrichten.

- 5.6 Der Vertragspartner hat die Daten ausschließlich verschlüsselt mit mindestens einer 128-Bit-Verschlüsselung an ConCardis zu übermitteln.
- 5.7 Der Vertragspartner gestattet ConCardis auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume, um ConCardis die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- 5.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, etwaige von ConCardis vorgegebene Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung auf eigene Kosten durchzuführen und umzusetzen, die ConCardis wegen möglicher Missbrauchspraktiken als notwendig erachtet.

6. SERVICEENTGELT

- 6.1 Der Vertragspartner zahlt an ConCardis für die Nutzung des giropay Bezahlverfahrens das vereinbarte Serviceentgelt (Disagio) in Höhe eines Prozentsatzes des eingereichten Überweisungsbetrages und, je nach Vereinbarung, ein transaktionsunabhängiges Entgelt.
- 6.2 Sollten die für das Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner zur Anwendung kommenden gültigen Gebühren und Entgelte, die ConCardis an den giropay Betreiber abzuführen hat, oder neue Gebühren durch den giropay Betreiber oder die giropay GmbH erhoben werden, ist ConCardis nach Maßgabe billigen Ermessens gem. § 315 BGB berechtigt, das prozentuale Serviceentgelt nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner entsprechend anzupassen.
- 6.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, an ConCardis für eine berechtigte Garantieanfrage 35,00 Euro und für eine unberechtigte Garantieanfrage 80,00 Euro zu zahlen.
- 6.4 Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe.
- 6.5 Das Serviceentgelt und die sonstigen Entgelte werden dem Vertragspartner von ConCardis in einer Abrechnung in Rechnung gestellt. Die Abrechnung ist nach Rechnungsstellung durch ConCardis unverzüglich fällig. Der Vertragspartner ist zur sofortigen Zahlung verpflichtet.
- 6.6 Sofern der Vertragspartner mit einem Payment Service Provider zusammenarbeiten möchte, der bisher noch nicht an den giropay Betreiber von ConCardis angebunden ist, trägt der Vertragspartner die Kosten der technischen Anbindung.
- 6.7 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Abrechnungen hat der Vertragspartner innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird ConCardis bei Erteilung der Abrechnung hinweisen. Der Vertragspartner kann auch nach Fristablauf Berichtigung der Abrechnung verlangen, muss in diesem Falle aber beweisen, dass die Abrechnung unrichtig oder unvollständig war.

7. INFORMATIONSPFLICHTEN

- 7.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, folgende Informationen vollständig, wahrheitsgemäß und ohne Aufforderung an ConCardis zu übermitteln:
- a) vollständige Firmierung; bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten,
- b) vollständige Adresse, unter der der Anbieter niedergelassen ist,
- c) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Anbieters gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz oder Wirtschaftsidentifikationsnummer gemäß § 139c der Abgabenordnung oder vergleichbare Nummer,
- d) Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, bei dem der Anbieter eingetragen ist, sowie die dazugehörige Registernummer,
- e) vollständige Internetadresse, auf der giropay als Bezahlverfahren genutzt werden soll,
- f) Angabe der Waren- bzw. Dienstleistungskategorie,
- g) Logo des Anbieters,
- h) Kontaktdaten für Supportangebot (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail),
- i) (ggf.) zusätzliche Supportangebote (bspw. Hotline, Webadresse, FAQ etc.),
- j) Kontaktadresse für Marketing-Kooperationen mit der giropay GmbH (Ansprechpartner, Telefon, E-Mail).
- 7.2 Der Vertragspartner wird ConCardis darüber hinaus über alle Änderungen der im Vertrag angegebenen Daten und Informationen, insbesondere über
- a) Änderungen der Rechtsform oder Firma,
- b) Änderungen von Anschrift und/oder Bankverbindung,
- c) eine Veräußerung, Verpachtung oder einen sonstigen Inhaberwechsel des Unternehmens oder die Geschäftsaufgabe,



Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz und Abrechnung von MasterCard-/Maestro- und Visa-/Visa Electron-/V PAY-Kartendaten, die schriftlich, fernmündlich oder über das Internet übermittelt werden



your gate to success

d) Änderungen der Art des Produktsortiments, die der Vertragspartner über das Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien anbietet,

e) einen Wechsel des beauftragten Payment Service Providers, unverzüglich schriftlich informieren.

- 7.3 Der Vertragspartner hat den Schaden, der ConCardis aus der schuldhafte Verletzung dieser Anzeigepflicht erwächst, zu tragen.
- 7.4 Der Vertragspartner wird auf schriftliche Anforderung der ConCardis unverzüglich Unterlagen über seine Finanz- und Vermögenslage auch während der laufenden Geschäftsbeziehung übermitteln.
- 7.5 ConCardis ist berechtigt, die oben genannten Informationen an den giropay Betreiber und die giropay GmbH weiterzugeben.

8. VERWENDUNG DER GIROPAY MARKEN

- 8.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die giropay Marken nur in unveränderter Form zu nutzen, um das giropay Verfahren in Verkehr zu bringen, einzuführen, anzubieten, zu bewerben und zu vermarkten. Der Vertragspartner verpflichtet sich ferner, die Regelungen zur Nutzung der giropay Marken (Anlage) vollumfänglich einzuhalten.
- 8.2 Der Vertragspartner räumt ConCardis das auf die Laufzeit dieser Vereinbarung begrenzte und nicht ausschließliche Recht ein, die folgend aufgeführten Informationen ggf. unter Verlinkung auf die Homepage des Vertragspartners zu verwenden, um in Werbematerialien und auf der eigenen Homepage auf den Vertragspartner als giropay Teilnehmer hinweisen zu können:
- a) vollständige Firmierung; bei juristischen Personen unter Angabe der Rechtsform und aller Vertretungsberechtigten,
 - b) vollständige Adresse, unter der der Anbieter niedergelassen ist,
 - c) vollständige Internetadresse, auf der giropay eingesetzt werden soll,
 - d) Angabe der Waren- bzw. Dienstleistungskategorie,
 - e) Logo des Vertragspartners.

ConCardis ist berechtigt, dieses Recht auch auf den giropay Betreiber oder die giropay GmbH zu übertragen.

9. HAFTUNG/SCHADENSERSATZANSPRÜCHE

- 9.1 Die Haftung von ConCardis sowie ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz besteht nur bei Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten), es sei denn, der Schaden ist auf eine grob fahrlässige Pflichtverletzung von ConCardis, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen.
- 9.2 Soweit wesentliche Vertragspflichten in dem vorgenannten Sinn leicht fahrlässig verletzt werden, haftet ConCardis bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 10.000,- Euro je Schadensfall. Diese Haftungseinschränkung gilt auch bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten durch Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der ConCardis sind.
- 9.3 In jedem Fall ist die Haftung von ConCardis auf den üblicher- und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren und von ConCardis verursachten unmittelbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist stets ausgeschlossen.
- 9.4 Der Vertragspartner haftet ConCardis für jegliche Schäden, die aufgrund schuldhafter Vertragsverletzungen des Vertragspartners entstehen; dabei gilt als Schaden auch eine im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung an ConCardis verhängte Vertragsstrafe oder sonstige Gebühr durch den giropay Betreiber oder die giropay GmbH.

10. GEHEIMHALTUNG/DATENSCHUTZ

- 10.1 Die Vertragspartner sind verpflichtet, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unberechtigten Dritten zugänglich werden.
- 10.2 Die Vertragspartner sind verpflichtet, vertrauliche Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von solchen Informationen zur Erbringung der Leistung erhalten müssen.
- 10.3 Vertrauliche Informationen dürfen einzig für Zwecke dieses Vertrages verwandt werden.
- 10.4 Beide Vertragspartner verpflichten sich, personenbezogene Daten gegenüber Dritten geheim zu halten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

11. REKLAMATIONEN

Beschwerden und Reklamationen der Kunden des Vertragspartners, die sich auf im Grundgeschäft gewährte Leistungen des Vertragspartners beziehen, wird der Vertragspartner unmittelbar mit dem Kunden regulieren.

Bei Vorliegen eines Garantiefalls gem. Ziffer 4.1 oder bei sonstigen Fragestellungen zum giropay Bezahlfverfahren wird der Vertragspartner sich ausschließlich an ConCardis oder seinen Payment Service Provider (PSP) wenden.

12. LAUFZEIT/KÜNDIGUNG

- 12.1 Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 24 Monaten. ConCardis ist berechtigt, von dem Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsabschluss zurückzutreten, wenn negative Daten über den Vertragspartner oder seinen Geschäftsführer bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Die Vereinbarung kann erstmalig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Laufzeit auf unbestimmte Zeit. Die Vereinbarung kann dann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Kündigungen haben stets schriftlich zu erfolgen.
- 12.2 Eine fristlose Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unbenommen. Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
- der Vertragspartner schuldhaft die ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt,
 - ConCardis erhebliche nachteilige Umstände über den Vertragspartner oder dessen Inhaber bekannt werden, die ConCardis ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. Ein solcher Umstand liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner im Vertrag unrichtige Angaben gemacht hat, eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht, seine Vermögenslage nicht gesichert erscheint oder wenn er zu einem späteren Zeitpunkt seinen Informationspflichten gemäß dieser Vereinbarung schuldhaft nicht nachkommt,
 - der Vertragspartner sein Produktsortiment im Internet, im Katalog oder in sonstigen Medien derart ändert, dass auch unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Vertragspartners die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für ConCardis unzumutbar ist,
 - der Vertragspartner mit seinen Zahlungen trotz Fristsetzung mit Kündigungsandrohung in Verzug ist,
 - der Vertragspartner giropay als Bezahlfverfahren für den Geschäftsbetrieb von Dritten nutzt, bei denen die dem Grundgeschäft zugrunde liegenden Waren oder Dienstleistungen nicht von dem vom Vertragspartner angegebenen Geschäftsgegenstand, Preissegment oder der von ihm angegebenen Waren- oder Dienstleistungsgruppe gedeckt sind,
 - der Vertragspartner bei Vertragsabschluss falsche Angaben über seinen Geschäftsbetrieb oder die von ihm angebotenen Waren oder Dienstleistungen gemacht hat oder spätere Änderungen des Produktsortiments oder des Geschäftsgegenstandes ConCardis nicht vorher schriftlich mitgeteilt hat,
 - das giropay Bezahlfverfahren ohne Verschulden von ConCardis nicht mehr angeboten oder der giropay Acquirer-Vertrag zwischen ConCardis und dem giropay Betreiber beendet wird.

13. SONSTIGES

- 13.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 13.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen oder des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.
- 13.3 ConCardis ist berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird ConCardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.
- 13.4 ConCardis ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Dritter, insbesondere von Payment Service Providern (PSP), zu bedienen. Der Vertragspartner ist nur berechtigt, Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten zu beauftragen, sofern ConCardis deren Mitwirkung zumstimmte.
- 13.5 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass giropay systembedingt nur zur Verfügung steht, wenn er ein Konto bei einem deutschen Institut unterhält.
- 13.6 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main.

